

BGH, Beschluss vom 20.01.2004 – 5 StR 507/03

5. Strafsenat

5 StR 507/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 20. Januar 2004 in der Strafsache gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Land- nach richts Potsdam § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

4. Juni 2003 wird

vom

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Angesichts der überaus milden Einsatzstrafe und der milden Gesamtstrafe schließt der Senat aus, daß die Sanktion insgesamt bei etwa gebotener Würdigung der langen Verfahrensdauer nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK noch milder hätte bemessen werden können.

Harms Basdorf Gerhardt

Brause Schaal

Zitiervorschlag: BGH, Beschluss vom 20.01.2004 – 5 StR 507/03

Quelle: bundesgerichtshof.de, abgerufen 10.07.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Ausfertigung des Gerichts

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/bgh/2004-01-20/5-str-507-03>